

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT 1] und

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT 2]

betreffend das Konto von Alexander Conitzer

Geschäftsnummern: 211118/MD; 211119/MD¹

Zugesprochener Betrag: 181.680,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT 1] („Ansprecher [ANONYMISIERT 1]“) und [ANONYMISIERT 2] („Ansprecher [ANONYMISIERT 2]“) (zusammen die „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Alexander Conitzer (der „Kontoinhaber“) bei der Zürcher Niederlassung [ANONYMISIERT] („Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Die Ansprecher reichten beide eine Anspruchsanmeldungen ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren Onkel, Alexander Conitzer, identifizierten, der am 15. April 1904 in Goslerhaussen, Deutschland, geboren wurde und der Sohn von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] war. Die Ansprecher erklärten, dass Alexander Conitzer unverheiratet

¹ Ansprecher [ANONYMISIERT 1] reichte zwei Anspruchsanmeldungen ein, die unter den Geschäftsnummern 211118 und 217935 erfasst sind. Das CRT hat bestimmt, dass dieser Anspruch doppelt geltend gemacht wurde und behandelt sie zusammen unter der Geschäftsnummer 211118. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte zwei Anspruchsanmeldungen ein, die unter den Geschäftsnummern 211119 und 217934 erfasst sind. Das CRT hat bestimmt, dass dieser Anspruch doppelt geltend gemacht wurde und behandelt sie zusammen unter der Geschäftsnummer 211119.

war und keine Kinder hatte. Gemäss der von den Ansprechern eingereichten Informationen lebte ihr Onkel in der Xantenderstrasse 16 in Berlin, Deutschland. Die Ansprecher erklärten, dass ihr Onkel, der Jude war, von Berlin in das Konzentrationslager Auschwitz deportiert wurde, wo er später starb.

Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichten die Ansprecher einen detaillierten Stammbaum ein, der belegt, dass Alexander Conitzer einen Bruder, [ANONYMISIERT], der Vater der Ansprecher, hatte. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, dass er am 2. Oktober 1946 in Amsterdam, Niederlande, geboren wurde. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab an, dass er am 20 August 1949 in Amsterdam geboren wurde. Die Ansprecher reichten auch die Sterbeurkunde ihres Vaters ein, einen Erbschein über das Vermögen ihres Vaters und eine Liste der Holocaust-Opfer von Berlin.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten eine Bankkundenkarte. Gemäss dieser Akte war der Kontoinhaber Alexander Conitzer, der in Berlin-Dahlem, Deutschland, lebte. Die Akte der Bank lässt erkennen, dass der Kontoinhaber ein Kontokorrent besass, das am 31. Mai 1933 geschlossen wurde, und ein Wertschriftendepot, das am 2. September 1933 geschlossen wurde. Das Guthaben der beiden Konten am Datum ihrer Schliessung ist unbekannt. In den Bankunterlagen gibt es keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber oder seine Erben die Konten selbst geschlossen und das Guthaben erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Zusammenfassung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche, die auf das gleiche oder auf miteinander verbundene Konten eingereicht werden, nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren zusammengefasst werden. Im vorliegenden Fall betrachtet es das CRT als angemessen, die beiden Ansprüche in einem Verfahren zusammenzufassen.

Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprecher haben den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name ihres Onkels stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Die Ansprecher erklärten, dass ihr Onkel in Berlin lebte, was mit den unveröffentlichten Informationen über den Kontoinhaber in den Bankunterlagen übereinstimmt. Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass eine Datenbank mit den Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Alexander Conitzer enthält, und weist darauf hin, dass er in Goslerhausen, Deutschland, geboren wurde, was mit den von den Ansprechern eingereichten Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. In der Datenbank sind Namen aus verschiedenen Quellen einschliesslich der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel erfasst. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass es keine weiteren Ansprüche auf diese Konten gibt.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecher haben plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecher erklärten, dass der Kontoinhaber, der Jude war, in das Konzentrationslager Auschwitz deportiert wurde, wo er auch starb. Wie oben erwähnt, befindet sich in der CRT-Datenbank mit den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Alexander Conitzer.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Ansprechern und dem Kontoinhaber

Die Ansprecher haben plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt sind, indem sie detaillierte Informationen über die Familie und einen genauen Familienstammbaum, der belegt, dass der Kontoinhaber ihr Onkel war. Es gibt keine Informationen darüber, dass der Kontoinhaber weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

Da die Nationalsozialisten 1933 begannen, das im In- und Ausland angelegte Vermögen von jüdischen Bürgern durch Auferlegung von Fluchtsteuern und anderen Massnahmen zur Beschlagnahmung einschliesslich der Konfiszierung von Vermögenswerten auf Schweizer Banken zu erheben; da der Kontoinhaber bis zu seinem Tod in Auschwitz in Deutschland blieb; und in Anwendung der Annahmen (a), (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A und C)² festgelegt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausgezahlt wurde. Gestützt auf den Präzedenzfall und die Verfahrensregeln, wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob der Kontoinhaber oder seine Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecher besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens haben die Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Onkel handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

In diesem Fall besass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot und ein Kontokorrent. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen. Auf der

² Anhang C finden Sie auf der CRT II Website – www.crt-ii.org.

Grundlage der Untersuchungen, die gemäss den Anweisungen des ICEP durchgeführt wurden, betrug der Durchschnittswert eines Wertschriftendepots im Jahre 1945 13.000,00 Schweizer Franken und der eines Kontokorrents 2.140,00 Schweizer Franken. Das ergibt zusammen 15.140,00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem der damalige Wert mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 181.680,00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Wenn weder der Ehepartner des Kontoinhabers noch die Nachkommen des Kontoinhabers eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben, erfolgt die Auszahlung gemäss Artikel 23 der Verfahrensregeln zu gleichen Teilen an die Nachkommen der Eltern des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
3. Juni 2003